



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Juli 2008

Nr. 54

Inhalt

Seite

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Graduiertenschule Karlsruhe School of Optics & Photonics (KSOP)	206
---	-----

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Graduiertenschule Karlsruhe School of Optics & Photonics (KSOP)

Auf Grund von § 15 Abs. 7 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 16. Juni 2008 die nachstehende Satzung beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats zur Einrichtung der Karlsruhe School of Optics & Photonics (KSOP) wurde gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG mit Beschluss vom 17. März 2008 erteilt.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Erster Teil: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Die Graduiertenschule Karlsruhe School of Optics & Photonics der Universität Karlsruhe (TH) (KSOP) ist als wissenschaftliche Einrichtung (§ 15 Abs. 7 LHG) den Fakultäten für Chemie- und Biowissenschaften, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Physik zugeordnet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Zentrale Aufgabe der KSOP ist eine qualifizierte Doktorandenförderung im interdisziplinären Bereich der Chemie- und Biowissenschaften, der Elektrotechnik und Informationstechnik, des Maschinenbaus und der Physik sowie das wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Optik und Photonik. Zentrale Aufgaben der KSOP sind insbesondere:

1. die strukturierte Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlern in Forschungsbereichen (Research Areas) aus den Gebieten Optik und Photonik, insbesondere:
 - Materialien und Bauelemente der Photonik (Photonic Materials and Devices),
 - Moderne Spektroskopie (Advanced Spectroscopy),
 - Biomedizinische Photonik (Biomedical Photonics),
 - Optische Systeme (Optical Systems),
2. die Durchführung einer modularen Doktorandenzusatzausbildung und eines speziellen Mentorings der Doktoranden,
3. die Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der Forschungsaktivitäten auf den Gebieten der Optik und Photonik.

§ 3 Organe

Organe der KSOP sind:

- der Vorsitzende (Coordinator),
- der Geschäftsführer (Manager),
- der Vorstand (Executive Board),

- der Beirat (Advisory Board),
- die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende der KSOP ist ein Hochschullehrer der Universität Karlsruhe (TH). Er wird vom Senat für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Vorsitzende leitet in eigener Zuständigkeit die KSOP und vertritt sie unbeschadet der Zuständigkeit des Rektors nach außen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben der KSOP und verpflichtet, dem Beirat sowie dem Rektorat einmal pro Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeit der KSOP abzulegen.

§ 5 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden der KSOP in dessen Aufgabenbereich und führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der KSOP. Er vertritt die KSOP unbeschadet der Zuständigkeiten des Rektors und des Vorsitzenden nach außen.

§ 6 Vorstand (Executive Board)

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende der KSOP,
2. je ein Hochschullehrer aus den an der KSOP beteiligten Fakultäten,
3. für den Fall, dass nach Ziffer 2 nicht alle Forschungsbereiche (Research Areas) im Vorstand der KSOP vertreten sind: je ein weiterer Hochschullehrer pro nicht vertretenem Forschungsbereich,
4. der Leiter der gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang Optics & Photonics,
5. je ein Nachwuchsgruppenleiter aus dem ingenieurwissenschaftlichen und dem naturwissenschaftlichen Bereich.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme, insbesondere die Dekane der beteiligten Fakultäten und akademische Mitarbeiter aus den beteiligten Instituten, zulassen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 5 werden vom Senat für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der KSOP zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Definition und Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung der KSOP hinsichtlich der Forschungsbereiche (Research Areas) und der Doktorandenförderung,
2. Pflege und Ausbau des internationalen wissenschaftlichen und industriellen O&P-Netzwerks,
3. Organisationsfragen, die die gesamte KSOP oder große Teile davon betreffen,
4. Vorschläge an die gemeinsame Kommission des Masterstudiengangs Optics & Photonics zur Weiterentwicklung des Masterstudiengangs Master of Science in Optics & Photonics an der Universität Karlsruhe (TH),
5. Auswahl der Kollegiaten und Stipendiaten,
6. Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für das Amt des Vorsitzenden der KSOP,
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der KSOP.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen; er tagt mindestens einmal pro Semester. Der Vorstand ist ferner auf Verlangen des Rektorats, des Vorsitzenden oder von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 7 Beirat (Advisory Board)

(1) Der Beirat berät bzw. unterstützt die Leitung der KSOP in ihrer Tätigkeit.

(2) Dem Beirat gehören mindestens fünf Mitglieder an, die auf Vorschlag des Vorstands für zwei Jahre bestellt werden und aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft stammen sollen. Wiederbestellung ist möglich. Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist ehrenamtlich.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Beirats leitet. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(4) Der Vorsitzende der KSOP beruft den Beirat mindestens einmal pro Jahr ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen des Rektorats, des Beiratsvorsitzenden oder von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzuberufen.

(5) Der Vorsitzende der KSOP und der Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teil. Sie sind vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beirat kann weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zulassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder der KSOP sind

- a) alle an der KSOP beteiligten Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiter, Honorarprofessoren und Privatdozenten, die vom Vorstand der KSOP gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 in die KSOP aufgenommen wurden,
- b) die Kollegiaten und Stipendiaten der KSOP.

Die Mitgliederversammlung kann durch Wahl assoziierte Mitglieder zulassen, die nicht Mitglieder der Universität Karlsruhe (TH) sind. Assoziiertes Mitglied kann jeder Wissenschaftler werden, der die Ziele und die Arbeit der KSOP unterstützen will.

(2) Der Vorsitzende der KSOP beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein und leitet die Sitzung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten,
- Unterbreitung von Vorschlägen für neue Richtungen in der Lehre an die gemeinsame Kommission für den Masterstudiengang Optics & Photonics,
- Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für das Amt des Vorsitzenden der KSOP.

Zweiter Teil: Benutzungsordnung

§ 9 Benutzungsberechtigte, Benutzerkreis, Gebühren/Entgelte

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich der KSOP zuzuordnen sind, sind berechtigt, die Einrichtungen der KSOP entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

(2) Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können vom Vorsitzenden als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Benutzungsberechtigten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die KSOP und deren Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung der Universität Karlsruhe (TH) und bestehenden Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die KSOP und deren Einrichtungen so zu nutzen, dass die Aufgabenerfüllung der KSOP nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- auf andere Benutzungsberechtigte Rücksicht zu nehmen,
- die Einrichtungen der KSOP sorgfältig und schonend zu benutzen,
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführung zu melden,
- in den Räumen der KSOP und bei Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen den Weisungen des KSOP-Personals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt und schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können gemäß § 17 Abs. 10 LHG in Verbindung mit der für die Universität Karlsruhe (TH) geltenden Hausordnung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juni 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)